



Plettenberger Delta-Flieger e. V.  
Edgar Eckenweber  
Stellestraße 2/1  
72367 Weilen u.d.R.

Gmund, 22.07.2010 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Plettenberg", 72359 Dotternhausen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Plettenberger Delta-Flieger e. V. vom 21.06.2010 die Erprobungserlaubnis für Gleitsegel „Plettenberg“ gem. § 25 LuftVG des DHV vom 11.11.2008 wie folgt:

I.

**E r l a u b n i s**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Plettenberg“ vom 11.11.2008 wird im Rahmen des Erprobungsbetriebes verlängert.
2. Die Erprobung für Gleitsegel wird bis zum **31.12.2011** verlängert.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 19.04.1985, 28.04.1995 mit den Auflagen des Regierungspräsidiums Tübingen und des DHVs vom 11.11.2008 bleiben weiterhin bestehen.

II.

**A u f l a g e n**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Zwischen dem 1.1. und 31.7. darf kein Flugbetrieb stattfinden. Falls im Mai eines Jahres zuverlässig festgestellt wird, dass eine Brut von Wanderfalken oder Kolkraben nicht vorliegt, wird die Erteilung einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für den Beginn des Flugbetriebs zum 1.6. in Aussicht gestellt.
2. Es dürfen maximal 15 Piloten aus dem Verein (Plettenberger Deltaflieger e.V.) diese Erlaubnis nutzen.
3. Der Geländehalter hat sicherzustellen, dass ausschließlich erfahrene Gleitsegelpiloten, die im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheins (B-Schein) sind, starten. Der Kreis der Erprobungsteilnehmer ist zu begrenzen und namentlich zu benennen.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen und Besonderheiten des Geländes (insbesondere Naturschutz) einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen.
5. Die Witterungsbedingungen müssen für Gleitsegel geeignet sein. Starts dürfen nur bei weitgehend turbulenzfreiem Vorwind erfolgen.
6. Der Gleitschirm muss mit der Rückwärtsaufziehmethode gestartet werden. Ein ggf. notwendiger Startabbruch muss vor der Hangkante erfolgen.
7. Der Abflug zum Landeplatz muss rechtzeitig erfolgen (vorgelagerter Wald).

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die Außenstart- und -landeeralaubnis „Plettenberg“ gem. § 25 LuftVG wurde erstmals am 19.04.1985 durch das Regierungspräsidium Tübingen (AZ: 24-15/8611/2-Plettenberg) für Starts mit Hängegleitern erteilt. Am 28.04.1995 wurde die Erlaubnis durch den Deutschen Hängegleiterverband unbefristet verlängert. Mit Schreiben vom 30.10.2008 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Außenstart- und -landeeralaubnis für Starts mit Gleitsegeln. Eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den DHV ergab, dass die Flächen für Starts mit Gleitsegeln für Piloten mit großer Flugerfahrung, geeignet sind. Vor dem ersten Start hat eine Einweisung durch den Geländehalter in die Auflagen und die Besonderheiten des Geländes vor Ort (insbesondere Naturschutz) zu erfolgen. Die Auflagen wurden entsprechend angepasst.

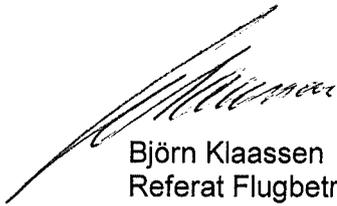
Die Anzahl der dort startenden max. 15 Piloten (Erlaubnis des RP Tübingen vom 10.04.1991) bleibt gleich. Gleitsegel werden somit durch Hängegleiter ersetzt. Die Erprobungserlaubnis für Gleitsegel wurde zunächst bis zum 31.12.2009 erteilt. Der Geländehalter beantragte mit Schreiben vom 21.06.2010 die Verlängerung des Erprobungsbetriebes für weitere zwei Jahre.

Dem Antrag konnte entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb